

Verordnung über die Bekämpfung von Katastrophen 373

Katastrophen aller Art erfordert Maßnahmen, die eine schnelle und wirkungsvolle Bekämpfung ermöglichen. Im Vordergrund steht die Beseitigung von Gefahrenquellen, die Katastrophen begünstigen können. Es kommt darauf an, alle Maßnahmen zu treffen, um Katastrophen zu verhindern, sie zu bekämpfen und alle Folgen schnellstens wieder zu beseitigen.

Die Verhinderung und Bekämpfung von Katastrophen und deren Folgen führt erst dann zum vollen Erfolg, wenn neben den Staats- und Wirtschaftsorganen breite Eireise der Bevölkerung in die Aktionen der Katastrophenbekämpfung einbezogen werden.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und alle Staats- und Wirtschaftsorgane stützen sich bei der Katastrophenbekämpfung auf die Initiative und die in unzähligen besonderen Situationen gezeigte Bereitwilligkeit der Bevölkerung. Es wird deshalb erwartet, daß es sich alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zur Pflicht machen, die Maßnahmen der Katastrophenkommissionen zu unterstützen.

Es wird daher verordnet:

§ 1

(1) Der Schwerpunkt des Kampfes gegen Katastrophen liegt in der vorbeugenden Tätigkeit zur Beseitigung von solchen Gefahren, die in ihren Wirkungen oder ihrem Vorhandensein Katastrophen begünstigen oder zu Katastrophen führen können.

(2) Alle Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, bestehende oder entstehende Gefahrenquellen, die zu einer Katastrophe führen können, unverzüglich zu beseitigen und eine strenge Kontrolle über Entstehung von Gefahrenquellen im Bereiche ihrer Tätigkeit auszuüben. Sie sind verpflichtet, entsprechend der spezifischen Besonder-